

Satzung der Interessengemeinschaft Zugpferde e. V. (IGZ)



vom 01.08.1992
zuletzt geändert am 16.03.2013
zuletzt geändert am 05.04.2014
zuletzt geändert am 26.04.2015

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Interessengemeinschaft Zugpferde e. V.
- (2) Sitz des Vereins ist 71577 Großerlach

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Verwendung von Pferden und anderen Zugtieren im Zugsinsatz in allen dafür in Frage kommenden Bereichen.

§ 3 Aufgaben

Der Verein setzt sich ein für

- Naturschutz und Landschaftspflege im Sinne ökologischer Bearbeitung und Bewirtschaftung mit Zugtieren.
- Die Entwicklung und die Verwendung moderner tiergezogener Arbeitsgeräte.
- Gleichzeitig fördert er die Erhaltung des wertvollen Kulturgutes, das die Zugtierverwendung und der noch vorhandene Erfahrungsschatz darstellt.
- Tierschützerische Aspekte bezüglich Haltung, Ausbildung und Verwendung von Zugtieren.
- Die Förderung der Zucht geeigneter Zugpferde und -tiere; eine Zusammenarbeit mit den anerkannten Zuchtorganisationen wird deshalb angestrebt.
- Die aktive Förderung der Jugendlichen und Nachwuchskräfte. Ausbildung und Beziehung zur Arbeit mit Zugpferden werden durch geeignete Maßnahmen unterstützt.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Information
- Veranstaltungen
- Lehrgänge
- Beratung
- Erfahrbar machen von Zugtierarbeit in der Praxis (BuFDi)
- Dialog mit politischen und gesellschaftlichen Gremien

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuer begünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur

für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (1) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung vorschlagen, die Entscheidung darüber obliegt der jährlichen Bundesmitgliederversammlung.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.1992.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Interessengemeinschaft Zugpferde e. V. besteht aus
 - Ordentlichen Mitgliedern
 - Familienmitgliedern
 - Schülern, Studenten, Auszubildenden
 - Fördermitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
 - Außerordentlichen Ehrenmitgliedern

Für Menschen mit prekären Einkommensverhältnissen besteht die Möglichkeit, auf Antrag an den Bundesvorstand und mit entsprechendem Nachweis, eine Mitgliedschaft zum reduzierten Beitragssatz, beschränkt auf ein Jahr, zu erlangen. Nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die reduzierte Mitgliedschaft beantragt wurde, wird diese automatisch wieder in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt; erneute Antragstellung ist möglich.

- (4) Mitglieder, die sich in besonderem Maße für die IGZ und ihre Ziele verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Das Vorschlagsrecht steht jedem Mitglied der IGZ zu. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Bundesmitgliederversammlung der IGZ mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

Die zum Ehrenmitglied ernannte Person ist von der Beitragspflicht befreit, behält ansonsten ihre bisherigen Rechte und Pflichten als Mitglied der IGZ.

Nur in begründeten Ausnahmefällen kann eine Person, die nicht Mitglied der IGZ ist, sich aber in hervorragender Weise für die Ziele der IGZ eingesetzt hat, zum außerordentlichen Ehrenmitglied vorgeschlagen und ernannt werden. Über die Ernennung entscheidet die Bundesmitgliederversammlung der IGZ mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Außerordentliche Ehrenmitglieder besitzen kein Stimmrecht.

- (5) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitgliedes
 - durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Mitglied des Bundesvorstandes (gemäß § 8 Abs. 1(b)); sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig
 - durch Ausschluss aus dem Verein
- (6) Kommt ein Mitglied seinen Beitragspflichten durch persönliches Verschulden trotz schriftlicher Mahnung nicht nach, betrachtet der Verein dies grundsätzlich als Kündigung seitens des säumigen Mitgliedes zum folgenden Geschäftsjahr.

- (7) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Bundesvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Bundesvorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Bundesmitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.
- (8) Das Ausscheiden aus der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Verein, hat jedoch den Verlust sämtlicher Ansprüche an den Verein zur Folge.
- Werden die Beitragspflichten nicht erfüllt, erlischt der Anspruch auf Leistungen aus dem Verein.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- (1) der Bundesvorstand
- (2) die Bundesmitgliederversammlung
- (3) Ausschüsse und Arbeitskreise gemäß § 9
- (4) Länderbeauftragte nach § 11(2)

§ 8 Vorstand

- (1) (a) Der Bundesvorstand (im Sinne (i. S.) der Satzung) besteht aus dem
1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
- Schriftführer
Kassenwart sowie aus
je einem Vertreter möglichst jedes Landesverbandes der Interessengemeinschaft Zugferde e. V. Die Vertreter der Landesverbände können Vorstandsmitglieder der jeweiligen Landesverbände sein. Die durch den Landesverband vorgeschlagenen Vertreter werden von der Bundesmitgliederversammlung alle 2 Jahre gewählt.
- Eine Wahl ist mit vorliegender schriftlicher Zustimmung des Kandidaten auch in Abwesenheit möglich. Die Zustimmung muss die Annahme der Wahl beinhalten. Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (b) Der Bundesvorstand i. S. des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.
- Jeder vertritt den Verein allein. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende gegenüber dem Verein verpflichtet, seine Befugnisse als gesetzlicher Vertreter nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden auszuüben.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so findet eine Nachwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung statt.
- (3) Während der Amtszeit des/r 1. und 2. Vorsitzenden ruht deren Mitgliedschaft im jeweiligen Landesverband.

- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung und Initiieren von Fachveranstaltungen und Fortbildungen
 - Regelmäßige Information der Mitglieder in geeigneter Form
- (5) Neben der allgemeinen Bundesvorstandsarbeit obliegen den gewählten Vertretern der Landesverbände insbesondere der Informationsaustausch sowie die Koordination zwischen den Landesvorständen und dem Bundesvorstand.
- Eine gemeinsame Sitzung des Bundesvorstandes, der Vorstände der Landesverbände und der Landesbeauftragten wird mindestens einmal jährlich abgehalten. Sie dient der Kooperation zwischen Bundesverband und Landesverbänden der IGZ. Sie wird einberufen durch den Bundesvorstand. Weitere gemeinsame Sitzungen können durch die Mehrheit der Landesvorstände oder den Bundesvorstand nach Bedarf einberufen werden.

§ 9 Ausschüsse und Arbeitsgruppen

- (1) Bei Bedarf werden Ausschüsse und/oder Arbeitsgruppen gebildet, die den Vorstand in seiner Arbeit unterstützen und die Mitglieder des Vereins fachlich beraten.
- (2) Der satzungsgemäße Ausbildungsauftrag der IGZ wird in Form der Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien (APRI) umgesetzt. Zur Gewährleistung der Umsetzung werden zwei APRI-Beauftragte (AB) durch den Bundesvorstand benannt. Das Anforderungsprofil und eine detaillierte Aufgabenbeschreibung der Rechte, Pflichten, Kommunikation und weiterer notwendiger Details dieser Funktion, werden durch den BuVo erstellt und beschlossen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird jährlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt durch die Veröffentlichung im Vereinsorgan oder durch persönlichen Brief. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Die Bundesmitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgabe:
- Entgegennehmen des Rechenschaftsberichtes des Bundesvorstandes und dessen Entlastung
 - Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
 - Wahl des Bundesvorstandes
 - Ernennung bzw. Wahl der Länderbeauftragten gemäß § 11(2)
 - Wahl von zwei Kassenprüfern
 - Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Bundesvorstand.
- (3) (a) Beschlüsse werden nach Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.
(b) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung bedürfen jeweils einer Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht berücksichtigt.

(c) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(d) Anträge auf Satzungsänderung müssen bis spätestens 6 Wochen vor dem Termin der Bundesmitgliederversammlung beim Bundesvorstand (i. S. des § 26 BGB) schriftlich eingereicht werden.

Anträge zur Satzungsänderung in Form von Dringlichkeitsanträgen sind unzulässig.

- (4) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Abgabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Länderregelung

- (1) Die Interessengemeinschaft Zugpferde e.V. fasst ihre Mitglieder grundsätzlich in Landesverbände zusammen, vorausgesetzt, bei den in dem jeweiligen Bundesland wohnenden Mitgliedern besteht diesbezüglich Einvernehmen. Landesverbände können auch zwei und mehr Bundesländer einschließen.
Gründung und Änderung von Landesverbänden bedürfen der Zustimmung des Bundesvorstandes.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Länderbeauftragten ernennen, sofern es keinen Landesverband in dem jeweiligen Bundesland gibt.
- (3) Die Untergliederungen gemäß §11 (1) Satz 1 können ihre Angelegenheiten selbständig durch eigene Satzung regeln. Satzungen der Landesverbände müssen vom Bundesvorstand gebilligt werden. Die Landessatzungen dürfen nicht im Widerspruch zur vorliegenden Satzung stehen. Die Untergliederungen organisieren sich in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Der Name der Untergliederung besteht aus dem vollen Namen der Interessengemeinschaft Zugpferde und einem Regionalzusatz e. V.
- (4) Untergliederungen sind an die Beschlüsse der Interessengemeinschaft Zugpferde e. V. gebunden. Dies gilt nicht für solche Beschlüsse, die das Vermögen rechtsfähiger Untergliederungen (Vereine) betreffen. Auch für rechtsfähige Untergliederungen (Vereine) gilt § 11(3).
- (5) Die Landesverbände erhalten vom Bundesverband Zuwendungen in einer von der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes festzusetzenden Höhe.
- (6) Der Landesverband oder der Landesbeauftragte ist der Ansprechpartner der Mitglieder des jeweiligen Bundeslandes in allen den Verein betreffenden Fragen und unterstützt den Vorstand in allen regionalen Angelegenheiten und Besonderheiten.

§ 12 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 13 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Auflösung bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der an der Mitgliederversammlung Anwesenden.
- (2) Ein bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandenes Vereinsvermögen wird an die gemeinnützigen Vereine
- Interessengemeinschaft Zugpferde e. V. Landesverband Baden-Württemberg
 - Interessengemeinschaft Zugpferde e. V. Landesverband Bayern
 - Interessengemeinschaft Zugpferde e. V. Landesverband Hessen
 - Interessengemeinschaft Zugpferde e. V. Landesverband Niedersachsen
 - Interessengemeinschaft Zugpferde e. V. Landesverband Nordrhein-Westfalen
 - Interessengemeinschaft Zugpferde e. V. Landesverband Rheinland-Pfalz-Saar
 - Interessengemeinschaft Zugpferde e. V. Landesverband Sachsen
 - Interessengemeinschaft Zugpferde e. V. Landesverband Sachsen-Anhalt
 - Interessengemeinschaft Zugpferde e. V. Landesverband Thüringen
 - Interessengemeinschaft Zugpferde e. V. Landesverband Berlin-Brandenburg
- gegeben, die dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Das Vereinsvermögen fällt dabei den betreffenden Vereinen anteilig nach der Anzahl ihrer Mitglieder zum Zeitpunkt der Auflösung zu.

26.04.2015

Elmar Stertenbrink
1. Vorsitzender

Monika Strobel
2. Vorsitzende